



STADT BLIESKASTEL

Der Bürgermeister
– 37 – Nr. 09 / 2023

Bekanntmachung

Satzung über die Heranziehung zum Kostenersatz für

Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blieskastel

Auf Grund des § 45 Satz 1 bis 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsblatt S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Oktober 2022 (Amtsblatt 2022 S. 1296) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsblatt 2014, S. 172), hat der Stadtrat der Stadt Blieskastel am 25.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Blieskastel nimmt die ihr gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006, in der jeweils gültigen Fassung, übertragenen Aufgaben wahr (Pflichtaufgaben).
- (2) Der Einsatz der Feuerwehren im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Für Leistungen im Rahmen eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 der Satzung kann die Stadt Blieskastel Kostenersatz nach den Vorschriften dieser Satzung verlangen.

- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch außerhalb der Gefahrenabwehr Unterstützung leisten, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen besteht nicht (freiwillige Leistung).
- (5) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge und feuerwehrtechnischen Gerätschaften entscheidet die Integrierte Leitstelle des Saarlandes durch den Meldungsinhalt in Verbindung mit der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Stadt Blieskastel oder der Einsatzleiter der Feuerwehr nach pflichtmäßigem Ermessen auf Grund des § 27 des SBKG.

§ 2

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Pflichtaufgaben gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind grundsätzlich unentgeltlich, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Blieskastel kann nach dieser Satzung und des Kostenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, die entstandenen Kosten im Sinne des § 45 Abs. 2 SBKG Kostenersatz verlangen.
- (3) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze sind die in § 45 Abs. 2 SBKG genannten Personen verpflichtet.
- (4) Kostenersatzpflichtiger bei Leistungen dieser Satzung ist, wer die Hilfe oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, in Anspruch nimmt oder derjenige bzw. diejenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist.
- (5) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erstattungsmaßstab, Kostenverzeichnis

- (1) Die zu ersetzenden Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis über die Bemessung des Kostenersatzes, das Bestandteil der Satzung ist, festgesetzt. Für die Bemessung des Kostenersatzes sind die Einsatzzeit, die Dauer der Gerätebenutzung sowie die Art und Menge der verbrauchten Materialien maßgebend.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache / des Feuerwehrhauses

und endet mit der anschließenden Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach der Rückkehr zur Feuerwache / zum Feuerwehrhaus. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache / Feuerwehrhaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von § 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.

- (3) Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in der Satzung genannten Gebührentarifs aufgeführten Stundensatz berechnet.
- (4) Für die bei Kostenersatzpflichtigen Leistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 12 % berechnet.
- (5) Die Kosten nach § 45 Abs. 2 SBKG umfassen auch die Kosten der beim Einsatz verbrauchten besonderen Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sowie die Kosten nach § 41 SBKG, ebenso Entschädigungen, die die Stadt im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes an Dritte zu zahlen hat.
- (6) Für freiwillige Leistungen nach § 1 Abs. 4 werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Kostensatzung und dem Kostenverzeichnis, das als Anlage somit Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (7) Bei Sicherheitswachen berechnet sich die Einsatzzeit vom Anfang bis zum Ende der angeordneten Sicherheitswache der Veranstaltung.
- (8) Leistungen im Vorbeugenden Brandschutz sowie im Bereich weiterer Dienstleistungen der Feuerwehr werden ebenfalls nach Maßgabe der Anlage Kostenverzeichnis entsprechend Gebühren erhoben. Hier bildet die Beratungszeit zuzüglich der An- und Abfahrt bei Ortsterminen die Berechnungsgrundlage.
- (9) Die im Kostenverzeichnis angegebene Tagessätze gelten für volle Tage, hierbei werden angefangene Tage auf volle Tage aufgerundet.

§ 4

Festsetzung des Kostenersatzes

- (1) Der zu ersetzende Betrag ist dem Kostenersatzpflichtigen durch Bescheid bekanntzugeben.
- (2) Der Bescheid soll enthalten:
 - den Grund des Feuerwehreinsatzes,
 - eine Begründung der Kostenersatzpflicht,
 - Höhe und Berechnung der zu ersetzenden Kosten und Fälligkeit

§ 5

Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Anspruch zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Der zu ersetzende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht in dem jeweiligen Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Ausführung einer freiwilligen Leistung (§ 1 Abs. 3, 4) kann von der Entrichtung einer Vorauszahlung bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden (§ 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz - KAG).

§ 6

Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Blieskastel für Schäden, die mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung in Zusammenhang stehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Eine Haftung für Schäden, die durch die Überlassung von Geräten Dritten entstehen, ist ausgeschlossen. Soweit die Stadt Blieskastel von Dritten in Anspruch genommen wird, ist sie berechtigt, gegenüber demjenigen, dem die Geräte überlassen worden sind, in voller Höhe Rückgriff zu nehmen.

§ 7

Umsatzsteuer

- (1) Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alle in dieser Richtlinie verwendeten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten sinngemäß sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

Blieskastel, den 25.05.2023

Bernd Hertzler
Bürgermeister



ANLAGE

Kostenverzeichnis

über die Bemessung des Kostenersatzes zur Satzung über die Heranziehung zum Kostenersatz für gesetzliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (§ 3)

1. Personalkosten

	je volle Stunde	je 15 Minuten
Einsatzleiter	65,55 €	16,39 €
sonstige Einsatzkräfte	65,55 €	16,39 €
Sicherheitswache *) nach dem gesetzlichen Mindestlohn	Zurzeit	zurzeit
- Wachhabender	12,50 € *)	3,13 € *)
- Wachposten/Wachmann	12,50 € *)	3,13 € *)
Brandwache - z.B. bei Ausfall einer Brandmeldeanlage	65,55 €	16,39 €
Dienstleistungen, z.B. - Gerätewart-Dienstleistungen (Prüfung von Atemschutzgeräten, Feuerlöschern etc.) - Schulungsveranstaltungen durch Feuerwehrpersonal - Unterstützung bei Fahrzeug- und Gerätebeschaffung	65,55 €	16,39 €
Beratungen und Arbeiten im vorbeugenden Brandschutz - Beratungen im Bereich des baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes - Beratung und Betreuung bei Änderungen an Brandmeldeanlagen durch Feuerwehrpersonal - Gefahrenverhütungsschau - Brandschutzaufklärung / Brandschutzunterweisung - Abnahme von Veranstaltungen i.S.d. VStättVO, inklusive brandschutztechnische Begehungen und Abnahme Pyrotechnik	65,55 €	16,39 €

Beratungen und Arbeiten im vorbeugenden Brandschutz - Gefahrenverhütungsschau		Kostenerstattung nach Maßgabe des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (SaarlGebG) in der jeweils geltenden Fassung nach § 8 Abs. 1 Gefahrenverhütungsschau-Verordnung
--	--	--

Soweit bei entgeltpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren anfallen, werden diese dem Auftraggeber in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Der Kostenersatz für sonstige Dienstleistungen richtet sich nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (SaarlGebG) in der jeweils geltenden Fassung im Zusammenhang mit der Festsetzung der Pauschbeträge für Personal- und Sachkosten pro Arbeitsstunde durch das Ministerium für Inneres, Kultur und Europa.

2. Fahrzeuge

Die Stundensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit dem dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Sachleistungen je volle Stunde	Sachleistungen je 15 Minuten
Kommando- und Einsatzleitfahrzeuge sowie Mannschaftstransportwagen			
Kommandowagen	KdoW	16,00 €	4,00 €
Einsatzleitwagen 1	ELW 1	34,00 €	8,50 €
Mannschaftstransportwagen	MTW	20,00 €	5,00 €
Löschgruppenfahrzeuge, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge und Tanklöschfahrzeuge			
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	43,00 €	10,75 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	63,00 €	15,75 €
Löschgruppenfahrzeug 8/6 / Mittellöschfahrzeug	LF 8/6 / MLF	83,00 €	20,75 €
Löschgruppenfahrzeug 10	LF 10	120,00 €	30,00 €
Hilfeleistungs- löschgruppenfahrzeug 10	HLF 10	135,00 €	33,75 €
Löschgruppenfahrzeug 20	LF 20	170,00 €	42,50 €
Hilfeleistungslöschgruppen- fahrzeug 20	HLF 20	184,00 €	46,00 €
Tanklöschfahrzeug	TLF 3000 / TLF 16/25	120,00 €	30,00 €
Tanklöschfahrzeug mit technischer Hilfe-Beladung	LHF 16/25	184,00 €	46,00 €
Rüst- und Gerätewagen			
Vorausrüstwagen	VRW	51,00 €	12,75 €
Rüstwagen	RW	187,00 €	46,75 €
Rüstwagen-Gefahrgut	RW-G	146,00 €	36,50 €
Gerätewagen / Gerätewagen- Materialtransport; Mehrzweckfahrzeug; Gerätewagen-Logistik	GW; GW-M; MZF GW-L1	25,00 €	6,25 €
Gerätewagen Atemschutz	GW-A	54,00 €	13,50 €
Schlauchwagen /	SW 2000 /	54,00 €	13,50 €

Gerätewagen Logistik-Schlauch	GW-L2 mit 2000 m B-Schlauch		
Sonderfahrzeuge			
Hubrettungsfahrzeug / Drehleiter	DLAK 23/12	264,00 €	66,00 €
ABC-Erkunderkraftwagen / Messfahrzeug	ABC-ErkKW	81,00 €	20,25 €
Sonstige Fahrzeuge			
Anhänger Rettungsboot	FW-A-RTB I / FW-A-RTB II	15,00 €	3,75 €
Rettungsboot I	RTB I	15,00 €	3,75 €
Rettungsboot II	RTB II	30,00 €	7,50 €
Anhänger Ölsanimat	FW-A-Ölsanimat	19,00 €	4,75 €
Anhänger Logistik	FW-A-Logistik	17,00 €	4,25 €
Anhänger mit separat stellbarer Feldküche / fest aufgebaute Feldküche	FW-A-Feldküche / fest aufgebaute Feldküche	19,00 €	4,75 €

3. Einsatzmittel und -gerät

Einsatzmittel und -gerät	Kurzbezeichnung / Hinweise	Sachleistungen je volle Stunde	Sachleistungen je 15 Minuten
Tragbare Stromerzeuger <i>Die Berechnung der Betriebsflüssigkeiten erfolgt nach den aktuellen Tagespreisen, wobei der Normalverbrauch (Betriebsstunde ≈ 70 km) Fahrstrecke zu Grunde gelegt wird.</i>	SE 5,5 kVA (IT-Netz)	5,00 €	1,25 €
	SE 8,0 kVA (IT-Netz)	7,00 €	1,75 €
	SE 13,0 kVA (IT-Netz)	9,00 €	2,25 €
	SE 13,0 kVA (IT-Netz, umschaltbar auf TN-CS-Netz)	11,00 €	2,75 €
	SE 44,0 kVA (TN-CS-Netz)	31,50 €	7,88 €
Be- und Entlüftungsgerät		4,00 €	1,00 €
Überdrucklüfter		4,00 €	1,00 €
Turbolüfter		4,00 €	1,00 €
Elektro-Tauchpumpe 400 Liter/min. bzw. 800 Liter/min.	TP 4-1 TP 8-1	3,00 €	0,75 €
Wassersauger		4,00 €	1,00 €
Restwasserpumpe / Schmutzwasserpumpe	RWP	4,00 €	1,00 €
Tragkraftspritze	TS 8/8; TS 16/8; PFPN 10-1500	10,00 €	2,50 €

Gefahrgut-Umfüllpumpe	GUP ELRO	18,00 €	4,50 €
Edelstahlbehälter offen, Satz bis 4.500 Liter		3,00 €	0,75 €
Chemo-Behälter 2000 Liter		2,00 €	0,50 €
Chemo-Behälter 1000 Liter		2,00 €	0,50 €
Chemo-Behälter 700 Liter		1,00 €	0,25 €
Chemo-Behälter 300 Liter		1,00 €	0,25 €
Gefahrgut-Auffangbehälter 3000 Liter		4,00 €	1,00 €
200-Liter V4A-Fass		3,00 €	0,75 €
Ölspererschlauch komplett 15 m	Ölsperre 15	6,00 €	1,50 €
Ölspererschlauch komplett 30 m	Ölsperre 30	10,00 €	2,50 €
Mehrzweckzug Z 16 für 1,6 Tonnen nach DIN 14800-5	Z 16	10,00 €	2,50 €
Mehrzweckzug Z 32 für 3,2 Tonnen nach DIN 14800-5	Z 32	12,00 €	3,00 €
Baustützen	je Tag pro Stück	3,00 €	
Plasmaschneidgerät		10,00 €	2,50 €
Motorkettensäge / Rettungssäge	je Tag	30,00 €	7,50 €
Druckschläuche und Stahlrohre	je Tag		
B-Druckschlauch		4,00 €	1,00 €
C-Druckschlauch		3,00 €	0,75 €
Strahlrohr		2,00 €	0,50 €
Leistungen der zentralen Atemschutzwerkstatt			
Atemschutz Pressluftatmer (ohne Flasche) 1 Pressluftflasche bei 200 bar 1 Pressluftflasche bei 300 bar	Leihgebühr je Tag	20,00 € 3,00 € 5,00 €	
Flaschen füllen 1 Pressluftflasche bei 200 bar 1 Pressluftflasche bei 300 bar	Je Füllung	4,00 5,00	
Atemschutz: Reinigung, Desinfizieren und Prüfen - Masken - Lungenautomat - Atemschutzgerät mit Lungenautomat	Wartungsgebühr <u>ohne</u> Personal- kosten	12,00 € 10,00 € 13,00 €	3,00 € 2,50 € 3,25 €
Atemschutz: Grundüberholung - Masken - Lungenautomat	Wartungsgebühr <u>ohne</u> Personal- kosten	5,00 € 13,00 €	1,25 € 3,25 €

- Atemschutzgerät mit Lungenautomat		20,00 €	5,00 €
Leistungen der zentralen Feuerlöcherwerkstatt			
Feuerlöcherwartung <i>Dieser Betrag beinhaltet die Überprüfung eines Feuerlöschers incl. Prüfplakette und -stempel. Eventuell benötigte Ersatzteile sowie Verbrauchsmaterial und Löschmittel werden gesondert berechnet.</i>		14,00 € / pro Gerät ohne Personal- kosten	
Feuerlöscher (z.B. PG 6 oder PG 12, K 2, K 6, W 10, S 6 etc.) Leihbeitrag bei fehlenden Feuerlöschern pro Veranstaltung (städtisch) je Tag		je Tag 15,00 €	
Verbrauchsmaterialien bzw. Spezialmittel			
Verbrauchsmaterialien bzw. Spezialmittel (Ölbindemittel, Säurebinder, Schaummittel, etc.) <i>Die Entsorgung von verbrauchten Ölbindemitteln wird zum Selbstkostenpreis besonders berechnet.</i>		Verbrauchsmaterialien werden zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet	
Tausch Schließzylinder nach Türöffnungseinsätzen		pauschal 25,00 €/Stück	
Ersatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Einsatzkleidung <ul style="list-style-type: none"> - Bei gebührenpflichtiger Überlassung von Feuerwehrgerätschaften oder Material - bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen beschädigte oder unbrauchbar gewordene feuerwehrtechnische Fahrzeuge, Geräte oder Einsatzkleidung 		Höhe der tatsächlichen Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten festgesetzt.	